



2018/0229(COD)

11.10.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“
(COM(2018)0439 – C8-0257/2018 – 2018/0229(COD))

Haushaltsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: José Manuel Fernandes, Roberto Gualtieri

(Gemeinsames Ausschussverfahren – Artikel 55 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
--	---

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“
(COM(2018)0439 – C8-0257/2018 – 2018/0229(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0439),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 173 und Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0257/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ...¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom ...²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0000/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABL C ...

² ABL C ...

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In den letzten Jahren hat die Union ehrgeizige Strategien verabschiedet, um den Binnenmarkt zu vollenden, nachhaltiges Wachstum zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen, etwa die Kapitalmarktunion, die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“, der Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, die Strategie für emissionsarme Mobilität, die Verteidigungsstrategie **oder auch** die Weltraumstrategie für Europa. Indem er Unterstützung für Investitionen und Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten bietet, sollte der Fonds „InvestEU“ die Synergien zwischen diesen sich gegenseitig verstärkenden Strategien nutzen und verstärken.

Geänderter Text

(3) In den letzten Jahren hat die Union ehrgeizige Strategien verabschiedet, um den Binnenmarkt zu vollenden, nachhaltiges **und inklusives** Wachstum zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen, etwa die **Strategie Europa 2020**, die Kapitalmarktunion, die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, **die europäische Kulturagenda**, das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“, der Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, die Strategie für emissionsarme Mobilität, die Verteidigungsstrategie, die Weltraumstrategie für Europa **oder auch die europäische Säule sozialer Rechte**. Indem er Unterstützung für Investitionen und Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten bietet, sollte der Fonds „InvestEU“ die Synergien zwischen diesen sich gegenseitig verstärkenden Strategien nutzen und verstärken.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Fonds „InvestEU“ sollte dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Union, einschließlich in den Bereichen Innovation und Digitalisierung, die Nachhaltigkeit des Wirtschaftswachstums der Union, die soziale Widerstandsfähigkeit und Inklusion sowie die Integration der Kapitalmärkte der

Geänderter Text

(5) Der Fonds „InvestEU“ sollte dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Union, einschließlich in den Bereichen Innovation und Digitalisierung, die Nachhaltigkeit des Wirtschaftswachstums der Union, die soziale Widerstandsfähigkeit und Inklusion sowie die Integration der Kapitalmärkte der

Union, darunter auch Lösungen zur Verringerung der Fragmentierung der Märkte und zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen für Unternehmen in der Union, zu verbessern. Zu diesem Zweck sollte der Fonds durch die Bereitstellung eines Rahmens für den Einsatz von Fremdkapital-, Risikoteilungs- und Eigenkapitalinstrumenten, die durch eine Garantie aus dem Haushalt der Union und durch Beiträge der Durchführungspartner gestützt werden, technisch **und** wirtschaftlich tragfähige Projekte fördern. Der Fonds „InvestEU“ sollte nach dem Nachfrageprinzip funktionieren, wobei die Fondsmittel gleichzeitig zur Erreichung der politischen Ziele der Union beitragen sollten.

Union, darunter auch Lösungen zur Verringerung der Fragmentierung der Märkte und zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen für Unternehmen in der Union, zu verbessern. Zu diesem Zweck sollte der Fonds durch die Bereitstellung eines Rahmens für den Einsatz von Fremdkapital-, Risikoteilungs- und Eigenkapitalinstrumenten, die durch eine Garantie aus dem Haushalt der Union und durch **finanzielle** Beiträge der Durchführungspartner gestützt werden, **den doppelten Wert der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie** technisch, wirtschaftlich **und sozial** tragfähige Projekte fördern. Der Fonds „InvestEU“ sollte nach dem Nachfrageprinzip funktionieren, wobei die Fondsmittel gleichzeitig zur Erreichung der politischen Ziele der Union beitragen sollten.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Fonds „InvestEU“ sollte Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte fördern, um Wachstum, Investitionen und Beschäftigung zu fördern und somit zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu einer gerechteren Einkommensverteilung in der Union beizutragen. Der Rückgriff auf den Fonds „InvestEU“ sollte eine Ergänzung zur Unterstützung der Union durch Finanzhilfen darstellen.

Geänderter Text

(6) Der Fonds „InvestEU“ sollte Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, **einschließlich des kulturellen Erbes**, fördern, um Wachstum, Investitionen und Beschäftigung zu fördern und somit zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu einer gerechteren Einkommensverteilung **sowie zu wirtschaftlichem, sozialem und territorialem Zusammenhalt** in der Union beizutragen. Der Rückgriff auf den Fonds „InvestEU“ sollte eine Ergänzung zur Unterstützung der Union durch Finanzhilfen darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das Programm „InvestEU“ sollte zum Aufbau eines nachhaltigen Finanzsystems in der Union beitragen, das im Einklang mit den Zielen des Aktionsplans der Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums die Umlenkung privater Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen unterstützt.¹³

¹³ COM(2018) 97 final.

Geänderter Text

(8) Das Programm „InvestEU“ sollte zum Aufbau eines nachhaltigen Finanzsystems in der Union beitragen, das im Einklang mit den Zielen des Aktionsplans der Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums die Umlenkung privater Kapitalflüsse in **soziale und** nachhaltige Investitionen unterstützt.¹³

¹³ COM(2018) 97 final.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Angesichts der Notwendigkeit, den Klimawandel im Einklang mit den Zusagen der Union, das Übereinkommen von Paris umzusetzen und auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm „InvestEU“ zu einer durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und zum Erreichen des übergeordneten Ziels beitragen, 25 % der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen des Programms „InvestEU“ sollen 30 % der Gesamtfinanzausstattung des Programms „InvestEU“ zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen. Entsprechende

Geänderter Text

(9) Angesichts der Notwendigkeit, den Klimawandel im Einklang mit den Zusagen der Union, das Übereinkommen von Paris umzusetzen und auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm „InvestEU“ zu einer durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und zum Erreichen des übergeordneten Ziels beitragen, 30 % der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen des Programms „InvestEU“ sollen 30 % der Gesamtfinanzausstattung des Programms „InvestEU“ zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen. Entsprechende

Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms „InvestEU“ ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungen erneut bewertet.

Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms „InvestEU“ ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungen erneut bewertet.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Laut dem vom Weltwirtschaftsforum herausgegebenen Global Risks Report 2018 hängt die Hälfte der zehn größten Risiken, die eine Bedrohung für die globale Wirtschaft darstellen, mit der Umwelt zusammen. Zu diesen Risiken zählen die Verschmutzung der Luft, des Bodens und des Wassers, extreme Wetterereignisse, Verlust an biologischer Vielfalt sowie mangelnder Klimaschutz und mangelnde Anpassung an den Klimawandel. Ökologische Grundsätze sind tief in den Verträgen und in vielen Politikfeldern der Union verankert. Daher sollte bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fonds „InvestEU“ die durchgängige Berücksichtigung von Umweltzielen gefördert werden. Der Umweltschutz und die damit zusammenhängende Risikovorsorge mit dem entsprechenden Risikomanagement sollten in die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einbezogen werden. Die EU sollte auch ihre mit der biologischen Vielfalt und der Kontrolle der Luftverschmutzung zusammenhängenden Ausgaben überwachen, um ihrer Berichterstattungspflicht entsprechend dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des

Geänderter Text

(11) Laut dem vom Weltwirtschaftsforum herausgegebenen Global Risks Report 2018 hängt die Hälfte der zehn größten Risiken, die eine Bedrohung für die globale Wirtschaft darstellen, mit der Umwelt zusammen. Zu diesen Risiken zählen die Verschmutzung der Luft, des Bodens und des Wassers, extreme Wetterereignisse, Verlust an biologischer Vielfalt sowie mangelnder Klimaschutz und mangelnde Anpassung an den Klimawandel. Ökologische Grundsätze sind tief in den Verträgen und in vielen Politikfeldern der Union verankert. Daher sollte bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fonds „InvestEU“ die durchgängige Berücksichtigung von Umweltzielen gefördert werden. Der Umweltschutz und die damit zusammenhängende Risikovorsorge mit dem entsprechenden Risikomanagement, ***unter anderem für Ereignisse wie Überschwemmungen, Erdbeben, Flächenbrände und andere Katastrophen,*** sollten in die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einbezogen werden. Die EU sollte auch ihre mit der biologischen Vielfalt und der Kontrolle der Luftverschmutzung zusammenhängenden Ausgaben überwachen, um ihrer Berichterstattungspflicht entsprechend dem

Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe nachzukommen.¹⁵ Investitionen, die Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit zugewiesen sind, sollten daher unter Verwendung gemeinsamer Methoden, die mit den im Rahmen anderer Unionsprogramme für Klimaschutz, biologischer Vielfalt und Luftverschmutzung entwickelten Methoden zusammenstimmen, nachverfolgt werden, um die einzelnen und die kombinierten Auswirkungen der Investitionen auf die wichtigsten Bestandteile des Naturkapitals, einschließlich Luft, Wasser, Boden und biologische Vielfalt, zu beurteilen.

¹⁵ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe nachzukommen.¹⁵ Investitionen, die Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit zugewiesen sind, sollten daher unter Verwendung gemeinsamer Methoden, die mit den im Rahmen anderer Unionsprogramme für Klimaschutz, biologischer Vielfalt und Luftverschmutzung entwickelten Methoden zusammenstimmen, nachverfolgt werden, um die einzelnen und die kombinierten Auswirkungen der Investitionen auf die wichtigsten Bestandteile des Naturkapitals, einschließlich Luft, Wasser, Boden und biologische Vielfalt, zu beurteilen.

¹⁵ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Investitionsprojekte, die erhebliche Unterstützung von der Union erhalten, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, sollten einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden, die **Leitlinien** Rechnung trägt, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den

Geänderter Text

(12) Investitionsprojekte, die erhebliche Unterstützung von der Union erhalten, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, sollten einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden, die **Investitionsleitlinien** Rechnung trägt, die von der Kommission in Zusammenarbeit

Durchführungspartnern im Rahmen des Programms „InvestEU“ entwickelt wurden und die mit den für andere Unionsprogramme entwickelten **Leitlinien** unter angemessener Berücksichtigung der [in der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen] festgelegten Kriterien zur Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, zusammenstimmen. Diese **Leitlinien** sollten angemessene Bestimmungen enthalten, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

mit den Durchführungspartnern im Rahmen des Programms „InvestEU“ entwickelt wurden und die mit den für andere Unionsprogramme entwickelten **Investitionsleitlinien** unter angemessener Berücksichtigung der [in der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen] festgelegten Kriterien zur Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, zusammenstimmen. Diese **Investitionsleitlinien** sollten angemessene Bestimmungen enthalten, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Durch die geringen Infrastrukturinvestitionen, die während der Finanzkrise in der Union verzeichnet wurden, wurde die Fähigkeit der Union, nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz zu fördern, beeinträchtigt. Zur Erreichung der Ziele der Union im Bereich Nachhaltigkeit, einschließlich der Energie- und Klimaziele für 2030, sind umfangreiche Investitionen in die europäische Infrastruktur vonnöten. Daher sollte die Unterstützung aus dem Fonds „InvestEU“ auf Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, darunter Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Umwelt-, Klima- und Meeresschutz sowie Digitales ausgerichtet sein. Zur Maximierung von Wirkung und Mehrwert der Finanzierungsunterstützung der Union ist es angezeigt, einen gestrafften Investitionsprozess zu fördern, der der

Geänderter Text

(13) Durch die geringen Infrastrukturinvestitionen, die während der Finanzkrise in der Union verzeichnet wurden, wurde die Fähigkeit der Union, nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz zu fördern, beeinträchtigt. Zur Erreichung der Ziele der Union im Bereich Nachhaltigkeit, einschließlich der Energie- und Klimaziele für 2030, sind umfangreiche Investitionen in die europäische Infrastruktur, **unter anderem in den Bereichen Vernetzung und Energieeffizienz**, vonnöten. Daher sollte die Unterstützung aus dem Fonds „InvestEU“ auf Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr, **einschließlich der Instandhaltung oder Modernisierung bestehender Infrastruktureinrichtungen mit besonderem Schwerpunkt auf Sicherheitseinrichtungen**, Energie, darunter Energieeffizienz, **Energieverbundnetze** und erneuerbare

Projektpipeline Sichtbarkeit verleiht und Kohärenz mit allen einschlägigen Unionsprogrammen gewährleistet. Angesichts von Sicherheitsbedrohungen sollte bei Investitionsprojekten, die Unterstützung von der Union erhalten, den Grundsätzen für den Schutz der Bürger im öffentlichen Raum Rechnung getragen werden. Dies sollte die Bemühungen im Rahmen anderer Unionsfonds, etwa des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Sicherheitselemente von Investitionen in die Infrastruktur in den Bereichen öffentlicher Raum, Verkehr und Energie und in andere kritische Infrastrukturen fördern, ergänzen.

Energien, Umwelt-, Klima- und Meeresschutz sowie Digitales ausgerichtet sein. Zur Maximierung von Wirkung und Mehrwert der Finanzierungsunterstützung der Union ist es angezeigt, einen gestrafften Investitionsprozess zu fördern, der der Projektpipeline Sichtbarkeit verleiht und Kohärenz mit allen einschlägigen Unionsprogrammen gewährleistet. Angesichts von Sicherheitsbedrohungen **und im Sinne der Risikovorsorge** sollte bei Investitionsprojekten, die Unterstützung von der Union erhalten, den Grundsätzen für den Schutz der Bürger im öffentlichen Raum Rechnung getragen werden. Dies sollte die Bemühungen im Rahmen anderer Unionsfonds, etwa des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Sicherheitselemente von Investitionen in die Infrastruktur in den Bereichen öffentlicher Raum, Verkehr und Energie und in andere kritische Infrastrukturen fördern, ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen in der Union eine entscheidende Rolle. Aufgrund ihres vermeintlich hohen Risikos und unzureichender Sicherheiten stoßen sie beim Zugang zu Finanzierungsmitteln jedoch auf Herausforderungen. Weitere Herausforderungen rühren daher, dass KMU wettbewerbsfähig bleiben und deshalb Digitalisierungs-, Internationalisierungs- und Innovationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Weiterqualifizierung ihrer

Geänderter Text

(16) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), **darunter auch Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft**, spielen in der Union eine entscheidende Rolle. Aufgrund ihres vermeintlich hohen Risikos und unzureichender Sicherheiten stoßen sie beim Zugang zu Finanzierungsmitteln jedoch auf Herausforderungen. Weitere Herausforderungen rühren daher, dass KMU wettbewerbsfähig bleiben und deshalb Digitalisierungs-, Internationalisierungs- und Innovationsmaßnahmen sowie Maßnahmen

Beschäftigten ergreifen müssen. Im Vergleich zu größeren Unternehmen haben sie zudem Zugang zu einem begrenzteren Spektrum von Finanzierungsquellen: Sie begeben üblicherweise keine Anleihen und haben nur begrenzten Zugang zu Börsen und großen institutionellen Anlegern. Für KMU, die schwerpunktmäßig im Bereich der immateriellen Vermögenswerte tätig sind, ist die Herausforderung beim Zugang zu Finanzierungsmitteln noch größer. In der Union ansässige KMU greifen stark auf Banken sowie auf Fremdfinanzierung in Form von Überziehungskrediten, Bankdarlehen und Leasing zurück. KMU, die vor diesen Herausforderungen stehen, müssen unterstützt und ein stärker diversifiziertes Finanzierungsangebot bereitgestellt werden, um einerseits KMU besser in die Lage zu versetzen, die Gründungs-, Wachstums- und Entwicklungsphase ihres Unternehmens zu finanzieren und Rezessionsphasen standzuhalten, und andererseits die Wirtschaft und das Finanzsystem widerstandsfähiger gegen Rezessionsphasen und Schocks zu machen. Dies stellt auch eine Ergänzung zu den bereits im Rahmen der Kapitalmarktunion ergriffenen Initiativen dar. Der Fonds „InvestEU“ sollte die Möglichkeit bieten, spezifische, gezieltere Finanzprodukte in Anspruch zu nehmen.

zur Weiterqualifizierung ihrer Beschäftigten ergreifen müssen. Im Vergleich zu größeren Unternehmen haben sie zudem Zugang zu einem begrenzteren Spektrum von Finanzierungsquellen: Sie begeben üblicherweise keine Anleihen und haben nur begrenzten Zugang zu Börsen und großen institutionellen Anlegern. Für KMU, die schwerpunktmäßig im Bereich der immateriellen Vermögenswerte tätig sind, ist die Herausforderung beim Zugang zu Finanzierungsmitteln noch größer. In der Union ansässige KMU greifen stark auf Banken sowie auf Fremdfinanzierung in Form von Überziehungskrediten, Bankdarlehen und Leasing zurück. KMU, die vor diesen Herausforderungen stehen, müssen unterstützt und ein stärker diversifiziertes Finanzierungsangebot bereitgestellt werden, um einerseits KMU besser in die Lage zu versetzen, die Gründungs-, Wachstums- und Entwicklungsphase ihres Unternehmens zu finanzieren und Rezessionsphasen standzuhalten, und andererseits die Wirtschaft und das Finanzsystem widerstandsfähiger gegen Rezessionsphasen und Schocks zu machen **und in die Lage zu versetzen, Arbeitsplätze und sozialen Wohlstand zu schaffen**. Dies stellt auch eine Ergänzung zu den bereits im Rahmen der Kapitalmarktunion ergriffenen Initiativen dar. Der Fonds „InvestEU“ sollte die Möglichkeit bieten, spezifische, gezieltere Finanzprodukte in Anspruch zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Wie im Reflexionspapier zur

PR\1165426DE.docx

Geänderter Text

(17) Wie im Reflexionspapier zur

13/80

PE628.640v01-00

sozialen Dimension Europas¹⁶ und der europäischen Säule sozialer Rechte¹⁷ dargelegt, ist die Schaffung einer integrativeren und faireren Union eine zentrale Priorität der Union, um Ungleichheiten zu bekämpfen und Strategien zur sozialen Inklusion in Europa zu fördern. Chancenungleichheit besteht insbesondere beim Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung sowie zur Gesundheitsversorgung. Insbesondere wenn sie auf Unionsebene koordiniert werden, können Investitionen in eine auf Sozialkapital, Kompetenzen und Humankapital gestützte Wirtschaft sowie in die Integration schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft die wirtschaftlichen Möglichkeiten verbessern. Der Fonds „InvestEU“ sollte genutzt werden, um Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung zu fördern, die Beschäftigung insbesondere von nicht qualifizierten Arbeitnehmern und Langzeitarbeitslosen zu erhöhen und die Lage in puncto Solidarität zwischen den Generationen, Gesundheitswesen, Obdachlosigkeit, digitale Integration, Gemeinwesenarbeit, Rolle und Platz junger Menschen in der Gesellschaft und schutzbedürftige Personen, darunter Drittstaatsangehörige, zu verbessern. Das Programm „InvestEU“ sollte auch zur Förderung der Kultur und Kreativität in Europa beitragen. Um den tief greifenden Veränderungen, die die Gesellschaften in der Union und der Arbeitsmarkt in den kommenden zehn Jahren durchlaufen werden, zu begegnen, muss in das Humankapital, die Mikrofinanzierung, die Finanzierung von Sozialunternehmen und in neue sozialwirtschaftliche Geschäftsmodelle, darunter die Auftragsvergabe zugunsten wirkungs- und ergebnisorientierter Investitionen, investiert werden. Das Programm „InvestEU“ sollte das neu entstehende Sozialmarkt-Ökosystem stärken und das Angebot von und den Zugang zu Finanzierungen für Kleinstunternehmen

sozialen Dimension Europas¹⁶ und der europäischen Säule sozialer Rechte¹⁷ **sowie dem EU-Rahmen zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** dargelegt, ist die Schaffung einer integrativeren und faireren Union eine zentrale Priorität der Union, um Ungleichheiten zu bekämpfen und Strategien zur sozialen Inklusion in Europa zu fördern. Chancenungleichheit besteht insbesondere beim Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, **zu Kultur und Beschäftigung** sowie zur Gesundheitsversorgung **und zu Sozialleistungen**. Insbesondere wenn sie auf Unionsebene koordiniert werden, können Investitionen in eine auf Sozialkapital, Kompetenzen und Humankapital gestützte Wirtschaft sowie in die Integration schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft die wirtschaftlichen Möglichkeiten verbessern. Der Fonds „InvestEU“ sollte genutzt werden, um Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung zu fördern, die Beschäftigung insbesondere von nicht qualifizierten Arbeitnehmern und Langzeitarbeitslosen zu erhöhen und die Lage in puncto Solidarität zwischen den Generationen, Gesundheitswesen **und Sozialleistungen, sozialer Wohnungsbau**, Obdachlosigkeit, digitale Integration, Gemeinwesenarbeit, Rolle und Platz junger Menschen in der Gesellschaft und schutzbedürftige Personen, darunter Drittstaatsangehörige, zu verbessern. Das Programm „InvestEU“ sollte auch zur Förderung der Kultur und Kreativität in Europa beitragen. Um den tief greifenden Veränderungen, die die Gesellschaften in der Union und der Arbeitsmarkt in den kommenden zehn Jahren durchlaufen werden, zu begegnen, muss in das Humankapital, **die soziale Infrastruktur, ein nachhaltiges und soziales Finanzwesen**, die Mikrofinanzierung, die Finanzierung von Sozialunternehmen und in neue sozialwirtschaftliche

und Sozialunternehmen verbessern, um der Nachfrage derjenigen, die die Finanzierung am meisten benötigen, nachzukommen. Der Bericht der hochrangigen Taskforce „Investitionen in die soziale Infrastruktur in Europa“¹⁸ hat **Lücken** bei den Investitionen in die soziale Infrastruktur und in soziale Dienstleistungen, einschließlich für allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum, festgestellt, die u. a. auch auf Unionsebene Unterstützung erfahren müssen. Das kollektive Potenzial des Kapitals von Öffentlichkeit, Kommerz, und Philanthropen sowie die Unterstützung von Stiftungen sollte ausgeschöpft werden, um die Entwicklung der Wertschöpfungskette des Sozialmarktes zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit der Union zu steigern.

Geschäftsmodelle, darunter die Auftragsvergabe zugunsten wirkungs- und ergebnisorientierter Investitionen, investiert werden. Das Programm „InvestEU“ sollte das neu entstehende Sozialmarkt-Ökosystem stärken und das Angebot von und den Zugang zu Finanzierungen für Kleinunternehmen und Sozialunternehmen **sowie karitative Einrichtungen** verbessern, um der Nachfrage derjenigen, die die Finanzierung am meisten benötigen, nachzukommen. Der Bericht der hochrangigen Taskforce „Investitionen in die soziale Infrastruktur in Europa“¹⁸ hat **für den Zeitraum zwischen 2018 und 2030 ein Gesamtdefizit in Höhe von mindestens 1,5 Bio. EUR** bei den Investitionen in die soziale Infrastruktur und in soziale Dienstleistungen, einschließlich für allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum, festgestellt, die u. a. auch auf Unionsebene Unterstützung erfahren müssen. Das kollektive Potenzial des Kapitals von Öffentlichkeit, Kommerz, und Philanthropen sowie die Unterstützung von **alternativen Arten von Kreditgebern wie ethischen, sozialen und nachhaltigen Akteuren und von** Stiftungen sollte ausgeschöpft werden, um die Entwicklung der Wertschöpfungskette des Sozialmarktes zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit der Union zu steigern.

¹⁶ COM(2017) 206.

¹⁷ COM(2017) 250.

¹⁸ Veröffentlicht im Januar 2018 als „European Economy Discussion Paper“ Nr. 074.

¹⁶ COM(2017) 206.

¹⁷ COM(2017) 250.

¹⁸ Veröffentlicht im Januar 2018 als „European Economy Discussion Paper“ Nr. 074.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Jeder Politikbereich sollte aus zwei Komponenten bestehen: einer EU-Komponente und einer Mitgliedstaaten-Komponente. **Die EU-Komponente sollte unionsweitem Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen in angemessener Weise entgegenwirken; die geförderten Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.** Die Mitgliedstaaten-Komponente **sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, einen Teil ihrer Fondsmittel, die der geteilten Mittelverwaltung unterliegen, für die Dotierung der EU-Garantie bereitzustellen, um die EU-Garantie für Finanzierungen oder Investitionen einzusetzen, die spezifischen Marktversagen oder suboptimalen Investitionsbedingungen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet – auch in benachteiligten und abgelegenen Gebieten wie den Gebieten der Union in äußerster Randlage – entgegenwirken und dadurch zur Erreichung der Ziele des unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden Fonds beitragen.** Die aus dem Fonds „InvestEU“ durch die EU-Komponente oder die Mitgliedstaaten-Komponente unterstützten Maßnahmen sollten private Finanzierungen nicht duplizieren oder verdrängen oder den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen.

Geänderter Text

(19) Jeder Politikbereich sollte aus zwei Komponenten bestehen: einer EU-Komponente und einer Mitgliedstaaten-Komponente. **Beide Komponenten sollten unionsweitem Marktversagen und/oder einem Marktversagen in einzelnen Mitgliedstaaten und/oder suboptimalen Investitionsbedingungen im Zusammenhang mit unionspolitischen Zielen entgegenwirken. Darüber hinaus sollte es für die Mitgliedstaaten möglich sein, Beiträge zur Mitgliedstaaten-Komponente in Form von Garantien oder Barmitteln zu leisten.** Die aus dem Fonds „InvestEU“ durch die EU-Komponente oder die Mitgliedstaaten-Komponente unterstützten Maßnahmen sollten private Finanzierungen nicht duplizieren oder verdrängen oder den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Mitgliedstaaten-Komponente

Geänderter Text

(20) Die Mitgliedstaaten-Komponente

sollte gezielt so ausgestaltet werden, dass Fondsmittel, die unter die geteilte Mittelverwaltung fallen, für die Dotierung einer von der Union ausgestellten Garantie eingesetzt werden können. Diese Kombination zielt darauf ab, die hohe Bonität der Union zur Förderung von Investitionen auf nationaler und regionaler Ebene zu nutzen und gleichzeitig ein kohärentes Risikomanagement der Eventualverbindlichkeiten dadurch zu gewährleisten, dass die von der Kommission ausgestellte Garantie im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt wird. Die Union sollte die Garantie für die Finanzierungen und Investitionen, die in den zwischen der Kommission und den Durchführungspartnern geschlossenen Garantievereinbarungen im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente vorgesehen sind, übernehmen; die unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden Fondsmittel sollten für die Dotierung der Garantie nach einer von der Kommission auf der Grundlage der Art der Finanzierungen und Investitionen und der zu erwartenden Verluste festgelegten Dotierungsquote herangezogen werden; der Mitgliedstaat **würde seinerseits** durch die Ausstellung einer Rückgarantie zugunsten der Union für die über die erwarteten Verluste hinausgehenden Verluste aufkommen. Solche Vereinbarungen sollten mit jedem Mitgliedstaat, der sich freiwillig für eine solche Option entscheidet, in einer einzigen Beitragsvereinbarung geschlossen werden. Die Beitragsvereinbarung sollte eine oder mehrere spezifische Garantievereinbarungen umfassen, die innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats umzusetzen sind. Die Festlegung der Dotierungsquote auf Einzelfallbasis erfordert eine Abweichung von [Artikel 211 Absatz 1] der Verordnung (EU, Euratom) Nr. XXXX¹⁹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“). Eine solche Aufstellung bietet auch ein einheitliches Regelwerk für Haushaltsgarantien, die

sollte gezielt so ausgestaltet werden, dass Fondsmittel, die unter die geteilte Mittelverwaltung fallen, für die Dotierung einer von der Union ausgestellten Garantie eingesetzt werden können. Diese Kombination zielt darauf ab, die hohe Bonität der Union zur Förderung von Investitionen auf nationaler und regionaler Ebene zu nutzen und gleichzeitig ein kohärentes Risikomanagement der Eventualverbindlichkeiten dadurch zu gewährleisten, dass die von der Kommission ausgestellte Garantie im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt wird. Die Union sollte die Garantie für die Finanzierungen und Investitionen, die in den zwischen der Kommission und den Durchführungspartnern geschlossenen Garantievereinbarungen im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente vorgesehen sind, übernehmen; die unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden Fondsmittel sollten für die Dotierung der Garantie nach einer von der Kommission **im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat und** auf der Grundlage der Art der Finanzierungen und Investitionen und der zu erwartenden Verluste festgelegten Dotierungsquote herangezogen werden; der Mitgliedstaat **und/oder die Durchführungspartner oder die privaten Investoren würden ihrerseits** durch die Ausstellung einer Rückgarantie zugunsten der Union für die über die erwarteten Verluste hinausgehenden Verluste aufkommen. **Nach Ermessen des Mitgliedstaats sollte es zudem möglich sein, dass die Rückbürgschaft die erwarteten Verluste, die auf den Einsatz der unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden Fondsmittel entfallen, teilweise oder vollständig abdeckt.** Solche Vereinbarungen sollten mit jedem Mitgliedstaat, der sich freiwillig für eine solche Option entscheidet, in einer einzigen Beitragsvereinbarung geschlossen werden. Die Beitragsvereinbarung sollte eine oder mehrere spezifische

durch zentral verwaltete Mittel oder durch unter die geteilte Mittelverwaltung fallende Fondsmittel gestützt werden, was eine Kombination erleichtern würde.

Garantievereinbarungen umfassen, die innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats umzusetzen sind. Die Festlegung der Dotierungsquote auf Einzelfallbasis erfordert eine Abweichung von [Artikel 211 Absatz 1] der Verordnung (EU, Euratom) Nr. XXXX^{III} (im Folgenden „Haushaltsordnung“). Eine solche Aufstellung bietet auch ein einheitliches Regelwerk für Haushaltsgarantien, die durch zentral verwaltete Mittel oder durch unter die geteilte Mittelverwaltung fallende Fondsmittel gestützt werden, was eine Kombination erleichtern würde.

19

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die EU-Garantie in Höhe von 38 000 000 000 EUR (zu jeweiligen Preisen) auf Unionsebene soll mehr als 650 000 000 000 EUR an zusätzlichen Investitionen in der gesamten Union mobilisieren und sollte den jeweiligen Politikbereichen **vorläufig** zugewiesen werden.

Geänderter Text

(23) Die EU-Garantie in Höhe von 38 000 000 000 EUR (zu jeweiligen Preisen) auf Unionsebene soll mehr als 650 000 000 000 EUR an zusätzlichen Investitionen in der gesamten Union mobilisieren und sollte den jeweiligen Politikbereichen zugewiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Die Mitgliedstaaten sollten Beiträge zur Mitgliedstaaten-Komponente in Form von Garantien oder Barmitteln leisten. Unbeschadet der Vorrechte des Rates bei der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sollten Beiträge von Mitgliedstaaten zur Mitgliedstaaten-Komponente in Form von Garantien oder Barmitteln oder Beiträge entweder von einem Mitgliedstaat oder von nationalen Förderbanken, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet sind oder im Auftrag eines Mitgliedstaates handeln, an Investitionsplattformen als einmalige Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates gelten.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die dem Fonds „InvestEU“ zugrunde liegende EU-Garantie sollte indirekt von der Kommission durchgeführt werden, die sich dabei auf die Durchführungspartner mit Kontakt zu den Endempfängern stützt. Die Kommission sollte mit jedem Durchführungspartner eine Garantievereinbarung mit einer aus dem Fonds zugewiesenen Garantiekapazität abschließen, um dessen Finanzierungen und Investitionen, die die Ziele und Förderkriterien des Fonds „InvestEU“ erfüllen, zu unterstützen. ***Um eine angemessene Inanspruchnahme der EU-Garantie zu gewährleisten, sollte der Fonds „InvestEU“ mit einer spezifischen Leitungsstruktur ausgestattet sein.***

Geänderter Text

(24) Die dem Fonds „InvestEU“ zugrunde liegende EU-Garantie sollte indirekt von der Kommission durchgeführt werden, die sich dabei auf die Durchführungspartner mit Kontakt zu den Endempfängern stützt. Die Kommission sollte mit jedem Durchführungspartner eine Garantievereinbarung mit einer aus dem Fonds zugewiesenen Garantiekapazität abschließen, um dessen Finanzierungen und Investitionen, die die Ziele und Förderkriterien des Fonds „InvestEU“ erfüllen, zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Der Fonds „InvestEU“ sollte mit einer angemessenen Leitungsstruktur ausgestattet werden, deren Funktion sich nach dem alleinigen Ziel bestimmen sollte, den ordnungsgemäßen Einsatz der EU-Garantie sicherzustellen. Diese Leitungsstruktur sollte sich aus einem Beratungsausschuss, einem Lenkungsausschuss und einem Investitionsausschuss zusammensetzen. Die Kommission sollte die Vereinbarkeit der von den Durchführungspartnern eingereichten Investitionen und Finanzierungen mit dem Recht und der Politik der Union bewerten, wobei die endgültigen Entscheidungen über die Finanzierungen und Investitionen von einem Durchführungspartner getroffen werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Es sollte ein Beratungsausschuss mit Vertretern von Durchführungspartnern und Vertretern von Mitgliedstaaten eingerichtet werden, um Informationen sowie Angaben über die Inanspruchnahme der im Rahmen des Fonds „InvestEU“ eingesetzten Finanzprodukte auszutauschen und die sich ändernden Bedürfnisse und neue Produkte, darunter

(25) Es sollte ein Beratungsausschuss mit Vertretern **der Kommission, der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe)**, von Durchführungspartnern und Vertretern von Mitgliedstaaten **sowie je einem vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ernannten Sachverständigen für jeden der vier Politikbereiche** eingerichtet werden, um

spezifische territoriale Marktlücken, zu erörtern.

Informationen sowie Angaben über die Inanspruchnahme der im Rahmen des Fonds „InvestEU“ eingesetzten Finanzprodukte auszutauschen und die sich ändernden Bedürfnisse und neue Produkte, darunter spezifische territoriale Marktlücken, zu erörtern.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Kommission sollte die Vereinbarkeit der von den Durchführungspartnern eingereichten Investitionen und Finanzierungen mit dem Recht und der Politik der Union bewerten, wobei die endgültigen Entscheidungen über die Finanzierungen und Investitionen von einem Durchführungspartner getroffen werden sollten.

Geänderter Text

(26) Der Lenkungsausschuss sollte die strategischen Leitlinien zum Fonds „InvestEU“ und die Vorschriften, die für sein Funktionieren erforderlich sind, sowie die Bestimmungen, die für die Transaktionen mit Investitionsplattformen gelten, festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Eine Projektgruppe aus Sachverständigen, die der Kommission von den Durchführungspartnern zur Verfügung gestellt werden, um Fachwissen in die finanzielle und technische Bewertung der vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen einzubringen, sollte die von

Geänderter Text

entfällt

den Durchführungspartnern zur Bewertung durch den Investitionsausschuss vorgelegten Finanzierungen und Investitionen benoten.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Bei der Auswahl der Durchführungspartner für die Umsetzung des Fonds „InvestEU“ sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Gegenpartei in der Lage ist, die Ziele des Fonds „InvestEU“ zu erfüllen und **Eigenmittel beizusteuern**, um eine angemessene geografische Abdeckung und Diversifizierung sicherzustellen, private Investoren zu mobilisieren, eine ausreichende Risikostreuung zu gewährleisten **und** neue Lösungen zur Behebung von Marktversagen und suboptimaler Investitionsbedingungen zu bieten. In Anbetracht der ihr von den Verträgen zugewiesenen Rolle, ihrer Fähigkeit, in allen Mitgliedstaaten zu agieren, und ihrer im Rahmen der derzeitigen Finanzierungsinstrumente und des EFSI gewonnenen Erfahrungen sollte die **Europäische Investitionsbank-Gruppe (im Folgenden „EIB-Gruppe“)** im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ ein bevorzugter Durchführungspartner bleiben. Neben der EIB-Gruppe sollten auch nationale Förderbanken oder -institute in der Lage sein, eine ergänzende Finanzproduktpalette anzubieten, da sich ihre Erfahrungen und Kompetenzen auf regionaler Ebene positiv auf die Maximierung der Wirkung öffentlicher Mittel auf dem Gebiet der

Geänderter Text

(29) Bei der Auswahl der Durchführungspartner für die Umsetzung des Fonds „InvestEU“ sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Gegenpartei in der Lage ist, die Ziele des Fonds „InvestEU“ zu erfüllen und **einen Beitrag zu ihm zu leisten**, um eine angemessene geografische Abdeckung und Diversifizierung sicherzustellen, private Investoren zu mobilisieren, eine ausreichende Risikostreuung zu gewährleisten, neue Lösungen zur Behebung von Marktversagen und suboptimaler Investitionsbedingungen zu bieten **und für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu sorgen**. In Anbetracht der ihr von den Verträgen zugewiesenen Rolle, ihrer Fähigkeit, in allen Mitgliedstaaten zu agieren, und ihrer im Rahmen der derzeitigen Finanzierungsinstrumente und des EFSI gewonnenen Erfahrungen sollte die EIB-Gruppe im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ ein bevorzugter Durchführungspartner bleiben. Neben der EIB-Gruppe sollten auch nationale, **regionale und lokale** Förderbanken oder -institute in der Lage sein, eine ergänzende Finanzproduktpalette anzubieten, da sich ihre Erfahrungen und Kompetenzen auf regionaler Ebene positiv auf die Maximierung der Wirkung

Union auswirken könnten. Außerdem sollten andere internationale Finanzierungsinstitutionen als Durchführungspartner agieren können, insbesondere wenn sie aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen in bestimmten Mitgliedstaaten einen komparativen Vorteil aufweisen. Auch andere Stellen, die die in der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien erfüllen, sollten als Durchführungspartner agieren können.

öffentlicher Mittel auf dem Gebiet der Union auswirken könnten. Außerdem sollten andere internationale Finanzierungsinstitutionen als Durchführungspartner agieren können, insbesondere wenn sie aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen in bestimmten Mitgliedstaaten einen komparativen Vorteil aufweisen. Auch andere Stellen, die die in der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien erfüllen, sollten als Durchführungspartner agieren können.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ auf Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen auf Unionsebene ausgerichtet sind, gleichzeitig aber auch dem Ziel der bestmöglichen geografischen Reichweite gerecht werden, sollte die EU-Garantie Durchführungspartnern zugewiesen werden, die allein oder zusammen mit anderen Durchführungspartnern **mindestens drei** Mitgliedstaaten abdecken können. Es wird jedoch erwartet, dass **rund 75 %** der unter die EU-Komponente fallenden EU-Garantie **Durchführungspartnern oder Partnern** zugewiesen werden, **die in allen Mitgliedstaaten Finanzprodukte im Rahmen des Fonds „InvestEU“ anbieten können.**

Geänderter Text

(30) Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ auf Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen auf Unionsebene ausgerichtet sind, gleichzeitig aber auch dem Ziel der bestmöglichen geografischen Reichweite gerecht werden, sollte die EU-Garantie Durchführungspartnern zugewiesen werden, die allein oder zusammen mit anderen Durchführungspartnern **einen oder mehrere** Mitgliedstaaten abdecken können. **Decken die Durchführungspartner mehr als einen Mitgliedstaat ab, sollte die vertragliche Verantwortung der Durchführungspartner durch ihr jeweiliges nationales Mandat begrenzt bleiben.** Es wird jedoch erwartet, dass **mindestens 75 %** der unter die EU-Komponente fallenden EU-Garantie **der EIB-Gruppe** zugewiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Falls angezeigt, sollte der Fonds „InvestEU“ in Situationen, in denen dies zur bestmöglichen Stützung von Investitionen zur Behebung bestimmter Marktversagen oder suboptimaler Investitionsbedingungen erforderlich ist, eine reibungslose und effiziente Kombination von Finanzhilfen und/oder Finanzierungsinstrumenten, die aus dem Unionshaushalt oder aus dem Innovationsfonds des **EU-Emissionshandelssystem** (EHS) finanziert werden, mit dieser Garantie ermöglichen.

Geänderter Text

(33) Falls angezeigt, sollte der Fonds „InvestEU“ in Situationen, in denen dies zur bestmöglichen Stützung von Investitionen zur Behebung bestimmter Marktversagen oder suboptimaler Investitionsbedingungen erforderlich ist, eine reibungslose und effiziente Kombination von Finanzhilfen und/oder Finanzierungsinstrumenten, die aus dem Unionshaushalt oder aus **anderen Fonds wie** dem Innovationsfonds des **EU-Emissionshandelssystemen** (EHS) finanziert werden, mit dieser Garantie ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um eine große geografische Reichweite der Beratungsdienste in der gesamten Union sicherzustellen und das lokale Wissen über den Fonds „InvestEU“ erfolgreich zu nutzen, sollte bei Bedarf und unter Berücksichtigung bestehender Fördersysteme für eine Präsenz der InvestEU-Beratungsplattform vor Ort gesorgt werden, damit konkrete, proaktive und maßgeschneiderte Unterstützung vor Ort bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(36) Um eine große geografische Reichweite der Beratungsdienste in der gesamten Union sicherzustellen und das lokale Wissen über den Fonds „InvestEU“ erfolgreich zu nutzen, sollte bei Bedarf und unter Berücksichtigung bestehender Fördersysteme für eine Präsenz der InvestEU-Beratungsplattform vor Ort gesorgt werden, damit konkrete, proaktive und maßgeschneiderte Unterstützung vor Ort bereitgestellt wird. **Um die Unterstützung durch Beratungsdienste auf lokaler Ebene zu erleichtern, sollte die InvestEU-Beratungsplattform mit nationalen Förderbanken oder**

*Förderinstituten sowie den
Verwaltungsbehörden der europäischen
Struktur- und Investitionsfonds
zusammenarbeiten und deren
Fachkompetenz nutzen. In
Mitgliedstaaten, in denen es keine
nationalen Förderbanken oder
Förderinstitute gibt, sollte die InvestEU-
Beratungsplattform gegebenenfalls und
auf Ersuchen des betroffenen
Mitgliedstaats proaktiv beratende
Unterstützung zur Einrichtung derartiger
Banken oder Institute leisten.*

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Die InvestEU-Beratungsplattform sollte kleine Projekte und Projekte für Start-ups vor allem dann durch Beratung unterstützen, wenn Start-ups ihre Investitionen in Forschung und Innovation durch den Erwerb von Rechtstiteln für das geistige Eigentum, etwa durch Patente, schützen wollen.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Im Rahmen des Fonds „InvestEU“ ist es erforderlich, Kapazitätsaufbauhilfe anzubieten, um die für die Entstehung hochwertiger Projekte notwendigen

(37) Im Rahmen des Fonds „InvestEU“ ist es erforderlich, Kapazitätsaufbauhilfe anzubieten, um die für die Entstehung hochwertiger Projekte notwendigen

organisatorischen Kapazitäten und Market-Making-Tätigkeiten aufzubauen. Darüber hinaus geht es darum, die Voraussetzungen zu schaffen, um die potenzielle Zahl der förderfähigen Empfänger in neu entstehenden Marktsegmenten zu erhöhen, insbesondere in Fällen, in denen die geringe Größe der einzelnen Projekte zu erheblich höheren Transaktionskosten auf Projektebene führt, etwa für das Social-Finance-Ökosystem. Die Kapazitätsaufbauhilfe sollte daher zusätzlich zu den im Rahmen anderer Unionsprogramme für ein bestimmtes Politikfeld ergriffenen Maßnahmen bestehen und diese ergänzen.

organisatorischen Kapazitäten und Market-Making-Tätigkeiten aufzubauen. Darüber hinaus geht es darum, die Voraussetzungen zu schaffen, um die potenzielle Zahl der förderfähigen Empfänger in neu entstehenden Marktsegmenten zu erhöhen, insbesondere in Fällen, in denen die geringe Größe der einzelnen Projekte zu erheblich höheren Transaktionskosten auf Projektebene führt, etwa für das Social-Finance-Ökosystem. Die Kapazitätsaufbauhilfe sollte daher zusätzlich zu den im Rahmen anderer Unionsprogramme für ein bestimmtes Politikfeld ergriffenen Maßnahmen bestehen und diese ergänzen. ***Außerdem sollten Anstrengungen unternommen werden, um den Kapazitätsaufbau potenzieller Projektförderer, vor allem lokaler Diensteanbieterorganisationen und Behörden, zu unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) „Partner der Beratungsplattform“ die förderfähige Gegenpartei, mit der die Kommission eine Vereinbarung zur Durchführung einer von der InvestEU-Beratungsplattform erbrachten Dienstleistung unterzeichnet;

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

(1a) „Beitragsvereinbarung“ das Rechtsinstrument, mit dem die Kommission und die Mitgliedstaaten die Bedingungen der unter die Mitgliedstaaten-Komponente fallenden EU-Garantie nach Artikel 9 festlegen;

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „finanzieller Beitrag“ ein Beitrag eines Durchführungspartners in Form von eigenen Kapazitäten für die Übernahme von Risiken und/oder finanzieller Unterstützung für ein unter diese Verordnung fallendes Vorhaben;

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) „Durchführungspartner“ die förderfähige Gegenpartei, etwa eine Finanzierungsinstitution oder ein anderer Mittler, mit der die Kommission eine Garantievereinbarung **und/oder eine Vereinbarung zur Umsetzung der InvestEU-Beratungsplattform** unterzeichnet;

(7) „Durchführungspartner“ die förderfähige Gegenpartei, etwa eine Finanzierungsinstitution oder ein anderer Mittler, mit der die Kommission eine Garantievereinbarung unterzeichnet;

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) „Investitionsleitlinien“ eine Reihe von Kriterien auf der Grundlage der durch diese Verordnung festgelegten Grundsätze in Bezug auf die allgemeinen Ziele, Förderkriterien und förderfähigen Instrumente, anhand derer der Investitionsausschuss auf transparente und unabhängige Weise über den Einsatz der EU-Garantie entscheidet;

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) „Investitionsplattformen“ Zweckgesellschaften, verwaltete Konten, vertragliche Kofinanzierungsmechanismen oder Risikoteilungsvereinbarungen oder Vereinbarungen, die auf andere Weise geschaffen wurden und über die Einrichtungen einen finanziellen Beitrag zur Finanzierung einer Reihe von Investitionsvorhaben leiten und die Folgendes umfassen können:

- a) nationale oder subnationale Plattformen, in denen verschiedene Investitionsvorhaben im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats zusammengefasst sind,**
- b) mehrere Länder einbeziehende oder regionale Plattformen, in denen Partner aus verschiedenen**

*Mitgliedstaaten oder Drittländern
gruppiert sind, die an Vorhaben in einem
bestimmten geografischen Gebiet
interessiert sind,*

*c) thematische Plattformen, die
Investitionsvorhaben in einem bestimmten
Sektor zusammenfassen;*

Or. en

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(16a) „nachhaltiges Finanzwesen“ die
Berücksichtigung umweltbezogener und
sozialer Erwägungen bei
Investitionsentscheidungen, was zu mehr
Investitionen in längerfristige und
nachhaltige Aktivitäten führt;*

Or. en

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 - Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*aa) die Erhöhung der
Beschäftigungsquote in der Union;*

Or. en

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) **die Nachhaltigkeit** sowie **das Wachstum** der Wirtschaft der Union;

Geänderter Text

b) **das Wachstum** sowie **die Nachhaltigkeit** der Wirtschaft der Union;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die soziale Widerstandsfähigkeit und Inklusion der Union;

Geänderter Text

c) die soziale **Innovation**, Widerstandsfähigkeit und Inklusion der Union;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Förderung des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts, der Kultur sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) den wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalt;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen und Finanzierungen für Sozialunternehmen, die Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen im Zusammenhang mit sozialen Investitionen und Kompetenzen sowie die Entwicklung und Konsolidierung der Märkte für soziale Investitionen in den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d genannten Bereichen.

Geänderter Text

d) die Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen und Finanzierungen für Sozialunternehmen, **die Kultur- und Kreativwirtschaft und das Bildungswesen**, die Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen im Zusammenhang mit sozialen Investitionen, **Fähigkeiten** und Kompetenzen sowie die Entwicklung und Konsolidierung der Märkte für soziale Investitionen in den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d genannten Bereichen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzlich zu dem in Unterabsatz 2 genannten Beitrag können die Mitgliedstaaten Beiträge zur Mitgliedstaaten-Komponente in Form von Garantien oder Barmitteln leisten. Der der Mitgliedstaaten-Komponente beizusteuernde Betrag darf [X %] der Gesamtmittelausstattung der Komponente nicht überschreiten.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **indikative** Aufteilung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Betrags ist in Anhang I **der vorliegenden Verordnung** festgelegt. **Die** Kommission **kann die** in Anhang I festgelegten Beträge bei Bedarf für **jedes Ziel** um bis zu 15 % **ändern. Sie unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat von solchen Änderungen.**

Geänderter Text

2. Die Aufteilung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Betrags ist in Anhang I festgelegt. **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Änderung der** in Anhang I festgelegten Beträge bei Bedarf für **jeden Politikbereich** um bis zu 15 % **zu erlassen.**

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Der Fonds „InvestEU“ ist für die folgenden vier Politikbereiche einsetzbar, wobei es darum geht, in jedem spezifischen Bereich Marktversagen **und** suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenzuwirken:

Geänderter Text

1. Der Fonds „InvestEU“ ist für die folgenden vier Politikbereiche einsetzbar, wobei es darum geht, in jedem spezifischen Bereich Marktversagen **und/oder** suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenzuwirken:

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Der Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ umfasst nachhaltige Investitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, digitale Vernetzung, Rohstoffgewinnung und -verarbeitung,

Geänderter Text

a) Der Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ umfasst nachhaltige Investitionen in den Bereichen Verkehr, **einschließlich der Instandhaltung oder Modernisierung bestehender**

Weltraum, Wasser und Meere, Abfall, Natur und Umwelt, Ausrüstung, rollendes Material sowie Verbreitung innovativer Technologien, die die ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitsziele der Union befördern oder die ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsstandards der Union erfüllen.

Infrastruktureinrichtungen mit besonderem Schwerpunkt auf Sicherheitseinrichtungen, Wohnraum, Energie, einschließlich Energieverbundnetze, Energieeffizienz und erneuerbare Energie, digitale Vernetzung, Kultur, Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Weltraum, Wasser und Meere, Abfall, Natur und Umwelt, Ausrüstung, rollendes Material sowie Verbreitung innovativer Technologien, die die ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitsziele der Union befördern oder die ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsstandards der Union erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Der Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ umfasst Mikrofinanzierungen, Finanzierung von Sozialunternehmen und Sozialwirtschaft, Qualifikationen, allgemeine und berufliche Bildung sowie damit zusammenhängende Dienste, soziale Infrastruktur (einschließlich Sozial- und Studentenwohnungen), soziale Innovation, Gesundheit und Langzeitpflege, Inklusion und Barrierefreiheit, kulturelle Aktivitäten mit sozialer Zielsetzung und Integration schutzbedürftiger Personen, einschließlich Drittstaatsangehöriger.

Geänderter Text

d) Der Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ umfasst ***ethische und nachhaltige Finanzierungen***, Mikrofinanzierungen, ***Übernahmen durch Arbeitnehmer***, Finanzierung von Sozialunternehmen und Sozialwirtschaft, Qualifikationen, allgemeine und berufliche Bildung sowie damit zusammenhängende Dienste, soziale Infrastruktur (einschließlich Sozial- und Studentenwohnungen), soziale Innovation, Gesundheit und Langzeitpflege, Inklusion und Barrierefreiheit, kulturelle Aktivitäten mit sozialer Zielsetzung, ***die Kultur- und Kreativwirtschaft, die mitunter Ziele im Zusammenhang mit interkulturellem Dialog und sozialem Zusammenhalt verfolgt***, und Integration schutzbedürftiger Personen, einschließlich Drittstaatsangehöriger.

Änderungsantrag 44**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Finanzierungen und Investitionen, die dem Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ nach Absatz 1 Buchstabe a zuzuordnen sind, werden auf ihre klimabezogene, ökologische und soziale Nachhaltigkeit geprüft, um möglichst geringe negative und möglichst große positive Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Soziales zu gewährleisten. Die Projektträger, die Finanzierungen beantragen, legen zu diesem Zweck geeignete Informationen vor, wobei sie sich an den von der Kommission zu erstellenden *Leitlinien* orientieren. In diesen *Leitlinien* ist festgelegt, ab welcher Projektgröße diese Prüfung vorzunehmen ist.

Geänderter Text

Finanzierungen und Investitionen, die dem Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ nach Absatz 1 Buchstabe a zuzuordnen sind, werden auf ihre klimabezogene, ökologische und soziale Nachhaltigkeit geprüft, um möglichst geringe negative und möglichst große positive Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Soziales zu gewährleisten. Die Projektträger, die Finanzierungen beantragen, legen zu diesem Zweck geeignete Informationen vor, wobei sie sich an den von der Kommission zu erstellenden *Investitionsleitlinien* orientieren. In diesen *Investitionsleitlinien* ist festgelegt, ab welcher Projektgröße diese Prüfung vorzunehmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 45**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung***Vorschlag der Kommission*

Anhand der *Leitlinien der Kommission* ist es möglich,

Geänderter Text

Anhand der *Investitionsleitlinien* ist es möglich,

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Auswirkungen auf die soziale Inklusion **bestimmter Regionen oder Bevölkerungsgruppen** zu bewerten.

Geänderter Text

c) die Auswirkungen auf die soziale Inklusion **im Hinblick auf Verbesserungen der Lebensqualität und den sozialen Zusammenhalt** zu bewerten, wobei **schutzbedürftigeren Personen, die in bestimmten Regionen leben, besondere Aufmerksamkeit gilt.**

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Durchführungspartner legen die Informationen vor, die erforderlich sind, um Investitionen zu ermitteln, die zur Verwirklichung der Unionsziele in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz beitragen, wobei sie sich auf die von der Kommission zu erstellenden **Leitlinien** stützen.

Geänderter Text

4. Die Durchführungspartner legen die Informationen vor, die erforderlich sind, um Investitionen zu ermitteln, die zur Verwirklichung der Unionsziele in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz beitragen, wobei sie sich auf die von der Kommission zu erstellenden **Investitionsleitlinien** stützen.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Zusätzlichkeit

Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet „Zusätzlichkeit“ die Förderung von Geschäften durch den Fonds

„InvestEU“, sofern mit diesen Geschäften Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen ausgeglichen werden sollen und sie in dem Zeitraum, in dem die EU-Garantie eingesetzt werden kann, durch die Durchführungspartner ohne eine „InvestEU“-Förderung nicht oder nicht im gleichen Ausmaß hätten durchgeführt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Politikbereich im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 untergliedert sich in zwei Komponenten, ***deren Ziel es ist, spezifischen Marktversagen oder suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenzuwirken:***

Geänderter Text

1. Jeder Politikbereich im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 untergliedert sich in zwei Komponenten: ***die EU-Komponente und die Mitgliedstaaten-Komponente. Mit beiden Komponenten soll unionsweitem Marktversagen und/oder einem Marktversagen in einzelnen Mitgliedstaaten und/oder suboptimalen Investitionsbedingungen im Zusammenhang mit unionspolitischen Zielen entgegengewirkt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

***a) Die EU-Komponente soll in folgenden Fällen Abhilfe schaffen:
i) bei Marktversagen oder suboptimalen Investitionsbedingungen, die politische Prioritäten der Union betreffen und ein***

Geänderter Text

entfällt

Vorgehen auf Unionsebene erfordern,

ii) bei EU-weiten Marktversagen oder suboptimalen Investitionsbedingungen oder

iii) bei neuen oder komplexen Marktversagen oder suboptimalen Investitionsbedingungen, für die neue finanzielle Lösungen bzw. Marktstrukturen entwickelt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Mitgliedstaaten-Komponente dient der Behebung spezifischer Marktversagen oder suboptimaler Investitionsbedingungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass die Ziele der unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden angeschlossenen Fonds erreicht werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können Beiträge zur Mitgliedstaaten-Komponente in Form von Garantien oder Barmitteln leisten. Der der Mitgliedstaaten-Komponente beizusteuernde Betrag darf [X %] der Gesamtmittelausstattung der

Komponente nicht überschreiten. Diese Beiträge können erst dann für Zahlungen im Fall der Inanspruchnahme der Garantie verwendet werden, wenn die Finanzmittel im Rahmen von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 genutzt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Mitgliedstaat und die Kommission schließen die Beitragsvereinbarung innerhalb von vier Monaten nach Erlass des Kommissionsbeschlusses zur Annahme der Partnerschaftsvereinbarung oder des GAP-Strategieplans und sie beschließen Änderungen der Beitragsvereinbarung gleichzeitig mit dem Erlass des Kommissionsbeschlusses zur Änderung der Partnerschaftsvereinbarung oder des GAP-Strategieplans.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) den Gesamtbetrag des Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente, der dem Mitgliedstaat zuzuordnen ist, die Dotierungsquote, den Beitrag aus Fonds, die der geteilten Mittelverwaltung unterliegen, den Zeitraum der Bildung der Dotierung gemäß

a) den Gesamtbetrag des Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente, der dem Mitgliedstaat zuzuordnen ist, die Dotierungsquote, den Beitrag aus Fonds, die der geteilten Mittelverwaltung unterliegen, den Zeitraum der Bildung der Dotierung gemäß

einem jährlichen Finanzplan und den Betrag der entsprechenden Eventualverbindlichkeit, der durch eine Rückgarantie *des betreffenden Mitgliedstaats* zu decken ist,

einem jährlichen Finanzplan und den Betrag der entsprechenden Eventualverbindlichkeit, der durch eine *von dem betreffenden Mitgliedstaat und/oder den Durchführungspartnern oder den privaten Investoren bereitgestellte* Rückgarantie zu decken ist,

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) den oder die Durchführungspartner, die *ihr Interesse bekundet haben, und die Verpflichtung der Kommission, dem Mitgliedstaat mitzuteilen, welchen bzw. welche Durchführungspartner sie ausgewählt hat,*

Geänderter Text

c) den oder die Durchführungspartner, *der bzw. die im Einvernehmen mit* dem Mitgliedstaat ausgewählt *wurde(n),*

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Beiträge aus Fonds, die der geteilten Mittelverwaltung unterliegen, können nach Ermessen der Mitgliedstaaten und im Einvernehmen mit den Durchführungspartnern verwendet werden, um jede Tranche strukturierter Finanzinstrumente zu garantieren.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Sinkt die Dotierung dieses Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente auf 10 % der ursprünglichen Dotierung, so zahlt der betreffende Mitgliedstaat auf Ersuchen der Kommission bis zu 5 % der ursprünglichen Dotierung in den gemeinsamen Dotierungsfonds ein.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Unbeschadet der Vorrechte des Rates bei der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts gelten Beiträge von Mitgliedstaaten zur Mitgliedstaaten-Komponente in Form von Garantien oder Barmitteln oder Beiträge entweder von einem Mitgliedstaat oder von nationalen Förderbanken, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet sind oder im Auftrag eines Mitgliedstaates handeln, an Investitionsplattformen als einmalige Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die EU-Garantie wird den Durchführungspartnern nach Maßgabe des [Artikels 219 Absatz 1] der [Haushaltsordnung] gewährt und nach Maßgabe des [Titels X] der [Haushaltsordnung] verwaltet.

Geänderter Text

1. Die EU-Garantie wird den Durchführungspartnern nach Maßgabe des [Artikels 219 Absatz 1] der [Haushaltsordnung] gewährt und nach Maßgabe des [Titels X] der [Haushaltsordnung] verwaltet. **Die EU-Garantie ist unwiderruflich und nicht an Auflagen gebunden und wird förderfähigen Gegenparteien auf erste Anforderung für unter diese Verordnung fallende Finanzierungen und Investitionen zur Verfügung gestellt. Die Entgeltgestaltung der Garantie wird ausschließlich an die Merkmale und das Risikoprofil der zugrunde liegenden Geschäfte geknüpft, wobei die Art der zugrunde liegenden Geschäfte und die Erreichung der angestrebten politischen Ziele gebührend berücksichtigt werden. Dies umfasst auch die mögliche Gewährung spezifischer Vorzugsbedingungen und Anreize, sofern dies notwendig ist, und zwar insbesondere in Fällen:**

- a) **in denen die Verwirklichung eines durchführbaren Vorhabens durch angespannte Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten verhindert würde,**
- b) **in denen es notwendig ist, die Einrichtung von Investitionsplattformen oder die Finanzierung von Vorhaben in Branchen oder Bereichen mit eklatantem Marktversagen und/oder suboptimaler Investitionssituation zu erleichtern,**
- c) **in denen es notwendig ist, eine Lücke in der sozialen Infrastruktur zu schließen,**
- d) **in denen ein Mitgliedstaat einem schweren asymmetrischen Schock ausgesetzt ist.**

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus sollte die EU-Garantie folgende Elemente umfassen:

- a) einen zuverlässigen Mechanismus, der ihre rasche Inanspruchnahme ermöglicht;***
- b) eine Laufzeit, die der Endfälligkeit der letzten Forderung des Endbegünstigten entspricht;***
- c) eine angemessene Überwachung des Risiko- und Garantieportfolios;***
- d) einen zuverlässigen Mechanismus für die Ermittlung der erwarteten Zahlungsströme im Falle ihrer Inanspruchnahme;***
- e) eine angemessene Dokumentation bezüglich Risikomanagemententscheidungen;***
- f) angemessene Flexibilität bezüglich der Art der Verwendung der Garantie, die es den Durchführungspartnern insbesondere dann, wenn kein zusätzliches Garantiesystem besteht, erlaubt, die Garantie bei Bedarf unmittelbar in Anspruch zu nehmen;***
- g) die Erfüllung aller zusätzlichen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde, die möglicherweise gelten könnten, um als wirksame, vollständige Risikominderung zu gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die unter die EU-Komponente fallende EU-Garantie wird den Durchführungspartnern zugewiesen. Mindestens 75 % der unter die EU-Komponente fallenden EU-Garantie werden der EIB-Gruppe zugewiesen. Der EIB-Gruppe können Beträge bereitgestellt werden, die 75 % der EU-Garantie überschreiten, falls nationale Förderbanken oder Förderinstitute den verbleibenden Teil der Garantie nicht vollständig nutzen können. Nationale Förderbanken oder Förderinstitute können auch dann vollständig in den Genuss der EU-Garantie kommen, wenn sie beschließen, über die EIB oder den Europäischen Investitionsfonds auf sie zuzugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) den in [Artikel 209 Absatz 2 Buchstaben a bis e] der [Haushaltsordnung] festgelegten Anforderungen **entsprechen, insbesondere** der in [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe b] der [Haushaltsordnung] festgelegten Zusätzlichkeitsanforderung und gegebenenfalls der in [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe d] der [Haushaltsordnung] festgelegten Anforderung der Maximierung von Privatinvestitionen,

a) den in [Artikel 209 Absatz 2 Buchstaben a bis e] der [Haushaltsordnung] festgelegten Anforderungen **und** der in Artikel 7a der **vorliegenden** Verordnung festgelegten Zusätzlichkeitsanforderung und gegebenenfalls der in [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe d] der [Haushaltsordnung] festgelegten Anforderung der Maximierung von Privatinvestitionen **entsprechen,**

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***grenzüberschreitende*** Projekte zwischen Stellen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Niederlassung oder ihren Sitz haben, und die sich auf ein oder mehrere Drittländer erstrecken – einschließlich beitretender Länder, Kandidatenländern und potenzieller Kandidaten, Ländern, die ***unter die Europäische*** Nachbarschaftspolitik fallen, Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Freihandelsassoziation – oder auf überseeische Länder und Gebiete im Sinne des Anhangs II des AEUV oder auf assoziierte Drittländer, unabhängig davon, ob es in diesen Drittländern oder überseeischen Ländern oder Gebieten einen Partner gibt oder nicht;

Geänderter Text

a) Projekte zwischen Stellen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Niederlassung oder ihren Sitz haben, und die sich auf ein oder mehrere Drittländer erstrecken – einschließlich beitretender Länder, Kandidatenländern und potenzieller Kandidaten, Ländern, die ***in den Geltungsbereich der Europäischen*** Nachbarschaftspolitik fallen, Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Freihandelsassoziation – oder auf überseeische Länder und Gebiete im Sinne des Anhangs II des AEUV oder auf assoziierte Drittländer, unabhängig davon, ob es in diesen Drittländern oder überseeischen Ländern oder Gebieten einen Partner gibt oder nicht;

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für eine Förderung aus der EU-Komponente müssen die förderfähigen Gegenparteien ihr Interesse bekundet haben und in der Lage sein, Finanzierungen und Investitionen in mindestens ***drei*** Mitgliedstaaten abzudecken. Die Durchführungspartner können sich auch zu einer Gruppe zusammenschließen, um Finanzierungen und Investitionen in mindestens ***drei***

Geänderter Text

Für eine Förderung aus der EU-Komponente müssen die förderfähigen Gegenparteien ihr Interesse bekundet haben und in der Lage sein, Finanzierungen und Investitionen in mindestens ***einem Mitgliedstaat*** abzudecken. Die Durchführungspartner können sich auch zu einer Gruppe zusammenschließen, um Finanzierungen und Investitionen in mindestens ***einem***

Mitgliedstaaten abzudecken.

Mitgliedstaat abzudecken. **Die Durchführungspartner, deren vertragliche Verantwortung durch ihr jeweiliges nationales Mandat begrenzt ist, können Marktversagen oder suboptimalen Investitionsbedingungen auch mit entsprechenden lokal angepassten und vergleichbaren Instrumenten entgegenwirken.**

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf der Grundlage des Reifegrads des Projekts kann die Gruppe der Durchführungspartner zu jedem Zeitpunkt und in verschiedenen Zusammensetzungen gebildet werden, damit den Erfordernissen des Marktes wirksam entsprochen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) geografisch diversifiziert ist,

d) geografisch diversifiziert ist **und die Finanzierung kleinerer Projekte ermöglicht,**

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Fähigkeit des Durchführungspartners, Finanzierungen und Investitionen anhand von international anerkannten sozialen Bewertungsnormen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Auswirkungen zu evaluieren,

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die Fähigkeit des Durchführungspartners, öffentliche Nachweise über die Finanzierungen und Investitionen zu erbringen,

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) die Fähigkeit des Durchführungspartners, Finanzierungsinstrumente auf der Grundlage früherer Erfahrungen mit Finanzierungsinstrumenten und Verwaltungsbehörden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die für die Risikoübernahme erhobenen Entgelte werden der Union und dem Durchführungspartner entsprechend dem Risikoübernahmeanteil zugewiesen, den sie in Bezug auf ein Portfolio von Finanzierungen und Investitionen oder gegebenenfalls in Bezug auf einzelne Finanzierungen oder Investitionen übernehmen. Der Durchführungspartner übernimmt selbst einen angemessenen Teil der mit den Finanzierungen und Investitionen, die mit der EU-Garantie unterstützt werden, verbundenen Risiken, es sei denn die mit dem Finanzprodukt verfolgten politischen Ziele sind in Ausnahmefällen dergestalt, dass der Durchführungspartner nach vernünftiger Einschätzung nicht mit seiner eigenen Risikoübernahmekapazität beitragen kann.

Geänderter Text

1. Die für die Risikoübernahme erhobenen Entgelte werden der Union und dem Durchführungspartner entsprechend dem Risikoübernahmeanteil zugewiesen, den sie in Bezug auf ein Portfolio von Finanzierungen und Investitionen oder gegebenenfalls in Bezug auf einzelne Finanzierungen oder Investitionen übernehmen, ***und beziehen sich ausschließlich auf die Merkmale und das Risikoprofil der zugrunde liegenden Finanzierungen und Investitionen.*** Der Durchführungspartner übernimmt selbst einen angemessenen Teil der mit den Finanzierungen und Investitionen, die mit der EU-Garantie unterstützt werden, verbundenen Risiken, es sei denn, die mit dem Finanzprodukt verfolgten politischen Ziele sind in Ausnahmefällen dergestalt, dass der Durchführungspartner nach vernünftiger Einschätzung nicht mit seiner eigenen Risikoübernahmekapazität beitragen kann.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel -17 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -17

Lenkungsausschuss

1. Der Fonds „InvestEU“ wird von einem Lenkungsausschuss gesteuert, der für die Zwecke des Einsatzes der EU-Garantie in Einklang mit den in Artikel 3 festgelegten allgemeinen Zielen Folgendes bestimmt:

- a) die strategische Ausrichtung des Fonds „InvestEU“;**
- b) die operationellen Strategien und Verfahren, die für die Arbeit des Fonds „InvestEU“ erforderlich sind;**
- c) die Vorschriften, die für die Geschäfte mit den Investitionsplattformen gelten.**

2. Der Lenkungsausschuss

- a) setzt sich aus folgenden sechs Mitgliedern zusammen:**
 - i) drei Mitglieder, die von der Kommission ernannt werden;**
 - ii) ein Mitglied, das von der Europäischen Investitionsbank ernannt wird;**
 - iii) ein Mitglied, das vom Beratungsausschuss aus den Reihen der Vertreter der Durchführungspartner ernannt wird. Dieses Mitglied ist kein Vertreter der EIB;**
 - iv) ein Sachverständiger, der vom Europäischen Parlament ernannt wird. Weisungen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen werden von diesem Sachverständigen weder angefordert noch angenommen; er handelt in völliger Unabhängigkeit. Der Sachverständige nimmt seine Pflichten unbefangen und im Interesse des Fonds „InvestEU“ wahr.**
- b) wählt aus den drei von der Kommission ernannten Mitgliedern einen Vorsitz für eine feste Amtszeit von drei Jahren, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist;**

c) *erörtert und berücksichtigt möglichst weitgehend die Standpunkte aller Mitglieder. Gelingt es den Mitgliedern nicht, ihre Standpunkte anzunähern, so fasst der Lenkungsausschuss seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das Sitzungsprotokoll des Lenkungsausschusses enthält eine ausführliche Darstellung der Standpunkte aller Mitglieder.*

3. *Der Lenkungsausschuss schlägt der Kommission eine Änderung der Aufteilung der in Anhang I genannten Beträge vor.*

4. *Der Lenkungsausschuss hört regelmäßig einschlägige Interessenträger – insbesondere Ko-Investoren, öffentliche Stellen, Sachverständige, Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, einschlägige Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft – zu der Ausrichtung und Umsetzung der verfolgten Anlagepolitik nach dieser Verordnung an.*

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission *wird* von einem Beratungsausschuss beraten, *der in zwei Formationen zusammentritt: mit Vertretern der Durchführungspartner oder mit Vertretern der Mitgliedstaaten.*

Geänderter Text

1. Die Kommission *und der Lenkungsausschuss werden* von einem Beratungsausschuss beraten.

Or. en

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1a. Der Lenkungsausschuss besteht aus**
- a) einem Vertreter jedes Durchführungspartners;**
 - b) einem Vertreter jedes Mitgliedstaats;**
 - c) einem Vertreter der EIB;**
 - d) einem Vertreter der Kommission;**
 - e) einem vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ernannten Sachverständigen für jeden Politikbereich.**

Or. en

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 2. Jeder Durchführungspartner und jeder Mitgliedstaat kann einen Vertreter für die betreffende Formation bestellen.** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 3. Die Kommission ist in beiden Formationen des Beratungsausschusses vertreten.** **entfällt**

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Sitzungen *der Vertreter der Durchführungspartner* im Beratungsausschuss *führen* ein Vertreter der Kommission *und der von der Europäischen Investitionsbank bestellte Vertreter gemeinsam* den Vorsitz.

Geänderter Text

Bei Sitzungen im Beratungsausschuss *führt* ein Vertreter der Kommission den Vorsitz. *Den stellvertretenden Vorsitz führt der Vertreter der EIB.*

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei Sitzungen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Beratungsausschuss führt ein Vertreter der Kommission den Vorsitz.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Beratungsausschuss tritt regelmäßig und mindestens zweimal jährlich auf Initiative des Vorsitzenden zusammen. *Auf den gemeinsamen Antrag ihrer Vorsitzenden hin können auch*

Geänderter Text

Der Beratungsausschuss tritt regelmäßig und mindestens zweimal jährlich auf Initiative des Vorsitzenden zusammen.

*gemeinsame Sitzungen der beiden
Formationen des Beratungsausschusses
angesetzt werden.*

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Beratungsausschuss übernimmt
folgende Aufgaben:

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) In seiner Zusammensetzung aus
Vertretern der Durchführungspartner**

entfällt

**i) berät er bei der Gestaltung von
Finanzprodukten, die auf der Grundlage
der vorliegenden Verordnung umgesetzt
werden sollen,**

**ii) berät er die Kommission zu
Marktversagen und suboptimalen
Investitionsbedingungen sowie
Marktbedingungen.**

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 - Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) berät er bei der Gestaltung von Finanzprodukten, die auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden sollen;

Or. en

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) berät er die Kommission und den Lenkungsausschuss zu Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen sowie Marktbedingungen;

Or. en

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) In seiner Zusammensetzung aus Vertretern der Mitgliedstaaten

entfällt

i) informiert er die Mitgliedstaaten über die Durchführung des Fonds „InvestEU“;

ii) steht er im Austausch mit den Mitgliedstaaten über Marktentwicklungen und bewährte Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) informiert er die Mitgliedstaaten über die Durchführung des Fonds „InvestEU“;

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) steht er im Austausch mit den Mitgliedstaaten über Marktentwicklungen und bewährte Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Methodik zur Risikobewertung

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung einer Methodik zur Risikobewertung zu erlassen. Diese Methodik zur Risikobewertung umfasst folgende Elemente:

a) eine Klassifizierung der

Risikoeinstufung, damit alle Geschäfte unabhängig vom zwischengeschalteten Institut einheitlich und standardmäßig behandelt werden;

b) eine Methode zur Bewertung des Wert-Risikos und der Ausfallwahrscheinlichkeit auf der Grundlage klarer statistischer Methoden, einschließlich ökologischer, sozialer und governancebezogener Kriterien;

c) eine Methode zur Bewertung der Forderungshöhe bei Ausfall und der Verlustquote bei Ausfall unter Berücksichtigung des Wertes der Finanzierung, des Projektrisikos, der Rückzahlungsbedingungen, der Sicherheiten und anderer relevanter Indikatoren.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17 b

Bewertungsmatrix

1. Jeder Durchführungspartner bewertet anhand einer Bewertungsmatrix die Qualität und Solidität der Investitionen, die potenziell durch die EU-Garantie unterstützt werden. Mithilfe der Bewertungsmatrix wird eine unabhängige, transparente und harmonisierte Bewertung des potenziellen und tatsächlichen Einsatzes der EU-Garantie sichergestellt.

2. Jeder Durchführungspartner füllt die Bewertungsmatrix für seine vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen aus. Wird die Investition von mehreren Durchführungspartnern

vorgeschlagen, füllen die beteiligten Durchführungspartner die Bewertungsmatrix gemeinsam aus.

3. Anhand der Matrix werden insbesondere folgende Aspekte bewertet:

- a) das Risikoprofil der vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen, das sich aus der Anwendung der Methodik zur Risikobewertung gemäß Artikel 17a ergibt,*
- b) der Nutzen für die Endempfänger,*
- c) die Erfüllung der Förderkriterien,*
- d) die Qualität der Investition und ihr Beitrag zu nachhaltigem Wachstum und nachhaltiger Beschäftigung,*
- e) der Beitrag der Investition zur Verwirklichung der Ziele des Programms „InvestEU“,*
- f) der technische und finanzielle Beitrag des Projekts.*

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die von den Durchführungspartnern zu verwendende Bewertungsmatrix zu erlassen.

5. Falls erforderlich, kann die Kommission die Durchführungspartner bei der Anwendung der Methodik zur Risikobewertung und der Zusammenstellung der Bewertungsmatrix unterstützen. Die Kommission stellt sicher, dass die Bewertungsmethodik ordnungsgemäß angewandt wird und die dem Investitionsausschuss vorgelegten Matrizen von hoher Qualität sind.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

entfällt

Projektgruppe

1. Es wird eine Projektgruppe aus Sachverständigen eingerichtet, die der Kommission von den Durchführungspartnern ohne Kostenwirkung für den Unionshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

2. Jeder Durchführungspartner stellt für die Projektgruppe Sachverständige ab. Die Zahl der Sachverständigen wird in der Garantievereinbarung festgelegt.

3. Die Kommission stellt fest, ob die von den Durchführungspartnern vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen mit dem Recht und der Politik der Union im Einklang stehen.

4. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die Kommission gemäß Absatz 3 prüft die Projektgruppe die von den Durchführungspartnern vorgenommenen Sorgfaltsprüfungen der vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen. Anschließend legt sie die Finanzierungen und Investitionen dem Investitionsausschuss zur Genehmigung der Deckung durch die EU-Garantie vor.

Die Projektgruppe bereitet für den Investitionsausschuss die Bewertungsmatrix für die vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen vor.

Anhand der Matrix werden insbesondere folgende Aspekte bewertet:

- a) Risikoprofil der vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen,**
- b) Nutzen für die Endempfänger,**
- c) Erfüllung der Förderkriterien.**

Jeder Durchführungspartner übermittelt

der Projektgruppe sachdienliche und harmonisierte Informationen, damit diese eine Risikoanalyse durchführen und die Bewertungsmatrix vorbereiten kann.

5. Ein der Projektgruppe angehörender Sachverständiger beurteilt keine für potenzielle Finanzierungen oder Investitionen durchgeführten Sorgfaltsprüfungen oder Prüfungen, die von dem Durchführungspartner vorgelegt wurden, der der Kommission den Sachverständigen zur Verfügung gestellt hat. Der betreffende Sachverständige bereitet auch keine Bewertungsmatrix für solche Vorschläge vor.

6. Jeder Sachverständige der Projektgruppe meldet der Kommission etwaige Interessenkonflikte und übermittelt ihr unverzüglich alle Informationen, die erforderlich sind, um laufend zu prüfen, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.

7. Die Kommission legt detaillierte Vorschriften für die Arbeitsweise der Projektgruppe und die Prüfung von Interessenkonflikten fest.

8. Die Kommission legt detaillierte Vorschriften für die Bewertungsmatrix fest, auf deren Grundlage der Investitionsausschuss den Einsatz der EU-Garantie für eine vorgeschlagene Finanzierung oder Investition genehmigen kann.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Es wird ein Investitionsausschuss eingerichtet. Der Investitionsausschuss

Geänderter Text

1. Es wird ein **unabhängiger** Investitionsausschuss eingerichtet. Der

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) prüft die von den Durchführungspartnern für eine Deckung durch die EU-Garantie vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen,

Geänderter Text

a) prüft die von den Durchführungspartnern für eine Deckung durch die EU-Garantie vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen, **die eine von der Kommission durchgeführte Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Recht und der Politik der Union bestanden haben,**

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) überprüft die Einhaltung der vorliegenden Verordnung und der einschlägigen Investitionsleitlinien unter besonderer Berücksichtigung des Zusätzlichkeitskriteriums gemäß [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe b] der [Haushaltsordnung] und der Gewinnung möglichst vieler privater Investitionen gemäß [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe d] der [Haushaltsordnung] und

Geänderter Text

b) überprüft die Einhaltung der vorliegenden Verordnung und der einschlägigen Investitionsleitlinien unter besonderer Berücksichtigung des Zusätzlichkeitskriteriums gemäß Artikel 7a der **vorliegenden Verordnung** und der Gewinnung möglichst vieler privater Investitionen gemäß [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe d] der [Haushaltsordnung] und

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Jede Formation des Investitionsausschusses umfasst sechs vergütete externe Sachverständige. Die Sachverständigen werden im Einklang mit [Artikel 237] der [Haushaltsordnung] ausgewählt und von der Kommission für einen befristeten Zeitraum von bis zu vier Jahren bestellt. Ihre Amtszeit kann verlängert werden, darf aber einen Gesamtzeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten. **Die Kommission** kann beschließen, die Amtszeit eines amtierenden Mitglieds des Investitionsausschusses zu verlängern, ohne das in diesem Absatz dargelegte Verfahren anzuwenden.

Geänderter Text

Jede Formation des Investitionsausschusses umfasst sechs vergütete externe Sachverständige. Die Sachverständigen werden im Einklang mit [Artikel 237] der [Haushaltsordnung] ausgewählt und von der Kommission für einen befristeten Zeitraum von bis zu vier Jahren bestellt. Ihre Amtszeit kann verlängert werden, darf aber einen Gesamtzeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten. **Der Lenkungsausschuss** kann beschließen, die Amtszeit eines amtierenden Mitglieds des Investitionsausschusses zu verlängern, ohne das in diesem Absatz dargelegte Verfahren anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Vier Mitglieder sind ständige Mitglieder aller vier Formationen des Investitionsausschusses. Zudem verfügen in allen vier Formationen jeweils zwei Sachverständige über Erfahrung mit Investitionen in Sektoren des betreffenden Politikbereichs. Mindestens eines der ständigen Mitglieder verfügt über Fachkenntnisse in Bezug auf nachhaltige Investitionen. **Die Kommission** weist die Mitglieder des Investitionsausschusses der oder den geeigneten Formation(en) zu. Der Investitionsausschuss wählt aus den Reihen seiner ständigen Mitglieder einen Vorsitzenden.

Geänderter Text

Vier Mitglieder sind ständige Mitglieder aller vier Formationen des Investitionsausschusses. Zudem verfügen in allen vier Formationen jeweils zwei Sachverständige über Erfahrung mit Investitionen in Sektoren des betreffenden Politikbereichs. Mindestens eines der ständigen Mitglieder verfügt über Fachkenntnisse in Bezug auf nachhaltige Investitionen. **Der Lenkungsausschuss** weist die Mitglieder des Investitionsausschusses der oder den geeigneten Formation(en) zu. Der Investitionsausschuss wählt aus den Reihen seiner ständigen Mitglieder einen Vorsitzenden.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt die Geschäftsordnung fest und nimmt für den Investitionsausschuss die Sekretariatsgeschäfte wahr.

Geänderter Text

Der Lenkungsausschuss legt die Geschäftsordnung fest und nimmt für den Investitionsausschuss die Sekretariatsgeschäfte wahr.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Lebensläufe und Interessenerklärungen jedes Mitglieds des Investitionsausschusses werden veröffentlicht und kontinuierlich aktualisiert. Jedes Mitglied des Investitionsausschusses übermittelt der Kommission unverzüglich alle Informationen, die erforderlich sind, um laufend zu prüfen, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.

Geänderter Text

Die Lebensläufe und Interessenerklärungen jedes Mitglieds des Investitionsausschusses werden veröffentlicht und kontinuierlich aktualisiert. Jedes Mitglied des Investitionsausschusses übermittelt der Kommission **und dem Lenkungsausschuss** unverzüglich alle Informationen, die erforderlich sind, um laufend zu prüfen, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei Nichterfüllung der in diesem Absatz festgelegten Anforderungen oder in

Geänderter Text

Bei Nichterfüllung der in diesem Absatz festgelegten Anforderungen oder in

anderen ordnungsgemäß begründeten Fällen kann **die Kommission** ein Ausschussmitglied von seinen Aufgaben entbinden.

anderen ordnungsgemäß begründeten Fällen kann **der Lenkungsausschuss** ein Ausschussmitglied von seinen Aufgaben entbinden.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Investitionsausschuss verwendet für die Bewertung und Überprüfung der Vorschläge eine Bewertungsmatrix im Sinne des Artikels **18 Absatz 3**.

Geänderter Text

Der Investitionsausschuss verwendet für die Bewertung und Überprüfung der Vorschläge eine Bewertungsmatrix im Sinne des Artikels **17b**.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Schlussfolgerungen des Investitionsausschusses werden mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder angenommen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Investitionsausschusses den Ausschlag.

Geänderter Text

Die Schlussfolgerungen des Investitionsausschusses werden mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder angenommen, **sofern dieser einfachen Mehrheit mindestens einer der Sachverständigen angehört**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Investitionsausschusses den Ausschlag.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Schlussfolgerungen des Investitionsausschusses, mit denen die Unterstützung einer Finanzierung oder Investition durch die EU-Garantie genehmigt wird, müssen öffentlich zugänglich gemacht werden und eine Begründung enthalten. Die Veröffentlichung darf keine sensiblen Geschäftsinformationen enthalten.

Geänderter Text

Schlussfolgerungen des Investitionsausschusses, mit denen die Unterstützung einer Finanzierung oder Investition durch die EU-Garantie genehmigt wird, müssen öffentlich zugänglich gemacht werden und eine Begründung enthalten. ***In ihnen wird auch auf die allgemeine Bewertung verwiesen, die auf der Bewertungsmatrix gemäß Artikel 18 beruht. Gegebenenfalls nimmt der Investitionsausschuss in die Liste der Schlussfolgerungen zur Genehmigung der Unterstützung durch die EU-Garantie Informationen über die Finanzierungen oder Investitionen auf, insbesondere ihre Beschreibung, die Identität der Träger oder der Finanzintermediäre und die Ziele des Projekts. Die Veröffentlichung darf keine sensiblen Geschäftsinformationen enthalten. Bei Beschlüssen im Zusammenhang mit vertraulichen Geschäftsdaten veröffentlicht der Investitionsausschuss diese Beschlüsse und Informationen über die Träger bzw. Finanzintermediäre am Stichtag der entsprechenden Finanzierung oder früher, wenn die Geschäftsdaten nicht mehr als vertraulich gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Bewertungsmatrix muss nach Unterzeichnung einer Vereinbarung über eine Finanzierung, eine Investition oder ein

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Teilprojekt öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung darf keine sensiblen Geschäftsinformationen oder personenbezogene Daten enthalten, die gemäß den Datenschutzbestimmungen der Union nicht offengelegt werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Zweimal jährlich *werden die Schlussfolgerungen des Investitionsausschusses, mit denen der Einsatz der EU-Garantie abgelehnt wird*, dem Europäischen Parlament und dem Rat *vorgelegt, wobei* strenge Vertraulichkeitsanforderungen *gelten*.

Geänderter Text

Zweimal jährlich *übermittelt* der Investitionsausschuss dem Europäischen Parlament und dem Rat *eine Liste aller Schlussfolgerungen sowie die Bewertungsmatrizen, die sich auf all diese Beschlüsse beziehen. Für diese Übermittlung gelten* strenge Vertraulichkeitsanforderungen.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Schlussfolgerungen des Investitionsausschusses, mit denen der Einsatz der EU-Garantie abgelehnt wird, werden dem betreffenden Durchführungspartner zeitnah zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Wenn der Investitionsausschuss um die Genehmigung des Einsatzes der EU-Garantie für eine Finanzierung oder Investition in Form einer Fazilität, eines Programms oder einer Struktur mit zugrunde liegenden Teilprojekten ersucht wird, bezieht sich die Genehmigung auch auf die Teilprojekte, sofern der Investitionsausschuss sich nicht das Recht vorbehält, diese separat zu genehmigen.

Geänderter Text

6. Wenn der Investitionsausschuss um die Genehmigung des Einsatzes der EU-Garantie für eine Finanzierung oder Investition in Form einer Fazilität, eines Programms oder einer Struktur mit zugrunde liegenden Teilprojekten ersucht wird, bezieht sich die Genehmigung auch auf die Teilprojekte, sofern der Investitionsausschuss sich nicht das Recht vorbehält, diese ***in hinreichend begründeten Fällen*** separat zu genehmigen.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die InvestEU-Beratungsplattform wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit der EIB-Gruppe verwaltet.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die InvestEU-Beratungsplattform steht als Komponente aller in Artikel 7 Absatz 1 genannten Politikbereiche für alle Sektoren des betreffenden Politikbereichs zur

Die InvestEU-Beratungsplattform steht als Komponente aller in Artikel 7 Absatz 1 genannten Politikbereiche für alle Sektoren des betreffenden Politikbereichs zur

Verfügung. Darüber hinaus stehen sektorübergreifende Beratungsdienste zur Verfügung.

Verfügung. Darüber hinaus stehen sektorübergreifende **und kapazitätsbildende** Beratungsdienste zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Nutzung des Potenzials, das durch die Einwerbung und Finanzierung kleiner Vorhaben entsteht, auch im Rahmen von Investitionsplattformen,

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Unterstützung von Maßnahmen und Nutzbarmachung lokalen Wissens, um die Nutzung der Förderung im Rahmen des Fonds „InvestEU“ in der gesamten Union zu erleichtern, sowie, **falls möglich**, aktive Unterstützung des Ziels der sektoralen und geografischen Diversifizierung des Fonds „InvestEU“ durch Hilfestellung für die Durchführungspartner bei der Initiierung und Ausarbeitung möglicher Finanzierungen und Investitionen,

c) Unterstützung von Maßnahmen und Nutzbarmachung lokalen Wissens, um die Nutzung der Förderung im Rahmen des Fonds „InvestEU“ in der gesamten Union zu erleichtern, sowie aktive Unterstützung des Ziels der sektoralen und geografischen Diversifizierung des Fonds „InvestEU“ durch Hilfestellung für die Durchführungspartner bei der Initiierung und Ausarbeitung möglicher Finanzierungen und Investitionen,

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Unterstützungsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau, um Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verfahren im Bereich Organisation zu entwickeln und die Investitionsbereitschaft von Einrichtungen zu beschleunigen, damit Projektträger und Behörden Pipelines mit Investitionsprojekten aufbauen und Projekte verwalten können beziehungsweise Finanzintermediäre Finanzierungen und Investitionen zugunsten von Unternehmen tätigen können, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzierungen haben; darunter fällt auch die Unterstützung des Aufbaus von Risikobewertungskapazitäten oder sektorspezifischen Kenntnissen.

Geänderter Text

f) Unterstützungsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau, um Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verfahren im Bereich Organisation zu entwickeln und die Investitionsbereitschaft von Einrichtungen zu beschleunigen, damit Projektträger und Behörden Pipelines mit Investitionsprojekten aufbauen, ***Finanzierungsinstrumente und Investitionsplattformen entwickeln*** und Projekte verwalten können beziehungsweise Finanzintermediäre Finanzierungen und Investitionen zugunsten von Unternehmen tätigen können, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzierungen haben; darunter fällt auch die Unterstützung des Aufbaus von Risikobewertungskapazitäten oder sektorspezifischen Kenntnissen.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) aktive Unterstützung für Start-ups durch Beratung vor allem dann, wenn diese ihre Investitionen in Forschung und Innovation durch den Erwerb von Rechtstiteln für das geistige Eigentum, etwa durch Patente, schützen wollen.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Für die in Absatz 2 genannten Dienstleistungen können Entgelte berechnet werden, um einen Teil der Kosten für die Erbringung dieser Dienste zu decken.

Geänderter Text

4. Für die in Absatz 2 genannten Dienstleistungen können Entgelte berechnet werden, um einen Teil der Kosten für die Erbringung dieser Dienste zu decken. **Die InvestEU-Beratungsplattform stellt öffentlichen Projektträgern und Einrichtungen ohne Erwerbszweck kostenlos Fachwissen zur Verfügung, und die Gebühren, die KMU für die bereitgestellte technische Unterstützung berechnet werden, betragen maximal ein Drittel der Kosten der Bereitstellung dieser Dienste.**

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die InvestEU-Beratungsplattform ist bei Bedarf vor Ort präsent. Diese Präsenz wird insbesondere in den Mitgliedstaaten oder Regionen eingerichtet, in denen bei der Ausarbeitung von Projekten im Rahmen des Fonds „InvestEU“ Schwierigkeiten bestehen. Die InvestEU-Beratungsplattform leistet beim Wissenstransfer auf die regionale und lokale Ebene Unterstützung, damit auf regionaler und lokaler Ebene die in Absatz 1 genannten Kapazitäten und Kompetenzen entstehen.

Geänderter Text

6. Die InvestEU-Beratungsplattform ist bei Bedarf vor Ort präsent. Diese Präsenz wird insbesondere in den Mitgliedstaaten oder Regionen eingerichtet, in denen bei der Ausarbeitung von Projekten im Rahmen des Fonds „InvestEU“ Schwierigkeiten bestehen. Die InvestEU-Beratungsplattform leistet beim Wissenstransfer auf die regionale und lokale Ebene Unterstützung, damit auf regionaler und lokaler Ebene die in Absatz 1 genannten Kapazitäten und Kompetenzen entstehen **und kleine Projekte umgesetzt werden können und deren Anforderungen Rechnung getragen wird. Die Kommission unterzeichnet mit den Finanzinstituten und anderen Mittlern gesonderte Vereinbarungen, mit denen diese als Partner der**

Beratungsplattform bestimmt und mit der Umsetzung der InvestEU-Beratungsplattform vor Ort betraut werden.

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Um die in Absatz 1 genannte Unterstützung durch Beratungsdienste zu leisten und die Bereitstellung dieser Unterstützung auf lokaler Ebene zu erleichtern, arbeitet die InvestEU-Beratungsplattform mit nationalen Förderbanken oder Förderinstituten zusammen und greift auf deren Fachkompetenz zurück. Die Zusammenarbeit zwischen der InvestEU-Beratungsplattform einerseits und nationalen Förderbanken oder Förderinstituten andererseits kann in Form einer vertraglichen Partnerschaft erfolgen. Die InvestEU-Beratungsplattform verfolgt das Ziel, in jedem Mitgliedstaat mindestens ein Kooperationsabkommen mit einer nationalen Förderbank oder einem nationalen Förderinstitut zu schließen. In Mitgliedstaaten, in denen es keine nationalen Förderbanken oder Förderinstitute gibt, leistet die InvestEU-Beratungsplattform gegebenenfalls und auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaats proaktiv beratende Unterstützung zur Einrichtung derartiger Banken oder Institute.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Projekte, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, übermittelt die Kommission den einschlägigen Durchführungspartnern.

Geänderter Text

4. Projekte, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, übermittelt die Kommission den einschlägigen Durchführungspartnern **und gegebenenfalls der InvestEU-Beratungsplattform**.

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 7 – Titel

Vorschlag der Kommission

Überwachung und Berichterstattung, Evaluierung und Kontrolle

Geänderter Text

Rechenschaftspflicht, Überwachung und Berichterstattung, Evaluierung und Kontrolle

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel -22 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -22

Rechenschaftspflicht

1. Der Vorsitz des Lenkungsrates erstattet auf Verlangen des Europäischen Parlaments oder des Rates dem ersuchenden Organ Bericht über die Leistung des Fonds „InvestEU“, einschließlich durch Teilnahme an einer Anhörung vor dem Europäischen

Parlament.

2. Der Vorsitz des Lenkungsrates beantwortet Fragen, die dem Fonds „InvestEU“ vom Europäischen Parlament oder vom Rat gestellt werden, mündlich oder schriftlich spätestens innerhalb von fünf Wochen nach deren Eingang.

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament oder dem Rat auf Verlangen einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Zudem übermittelt jeder Durchführungspartner der Kommission alle sechs Monate einen Bericht über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen, die nach der EU-Komponente und innerhalb der Mitgliedstaaten-Komponente nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt sind. In dem Bericht wird auch bewertet, inwieweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der EU-Garantie und die zentralen Leistungsindikatoren im Sinne des Anhangs III der vorliegenden Verordnung eingehalten wurden. Ferner enthält der Bericht operative und statistische Daten sowie Finanz- und Rechnungslegungsdaten zu allen Finanzierungen und Investitionen auf Ebene der Komponenten, der Politikbereiche und des Fonds „InvestEU“. Einer dieser Berichte enthält die Informationen, die die Durchführungspartner im Einklang mit [Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe a] der [Haushaltsordnung] vorlegen.

Geänderter Text

5. Zudem übermittelt jeder Durchführungspartner **dem Europäischen Parlament und** der Kommission alle sechs Monate einen Bericht über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen, die nach der EU-Komponente und innerhalb der Mitgliedstaaten-Komponente nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt sind. In dem Bericht wird auch bewertet, inwieweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der EU-Garantie und die zentralen Leistungsindikatoren im Sinne des Anhangs III der vorliegenden Verordnung eingehalten wurden. Ferner enthält der Bericht operative und statistische Daten sowie Finanz- und Rechnungslegungsdaten zu allen Finanzierungen und Investitionen auf Ebene der Komponenten, der Politikbereiche und des Fonds „InvestEU“. Einer dieser Berichte enthält die Informationen, die die Durchführungspartner im Einklang mit [Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe a] der

[Haushaltsordnung] vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bis zum 30. September **2025** nimmt die Kommission eine Zwischenevaluierung des Programms „InvestEU“ vor, die insbesondere den Einsatz der EU-Garantie betrifft.

Geänderter Text

2. Bis zum 30. September **2024** nimmt die Kommission eine Zwischenevaluierung des Programms „InvestEU“ vor, die insbesondere den Einsatz der EU-Garantie betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Am Ende der Durchführung des Programms „InvestEU“, spätestens aber **vier** Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms „InvestEU“ vor, die insbesondere den Einsatz der EU-Garantie betrifft.

Geänderter Text

3. Am Ende der Durchführung des Programms „InvestEU“, spätestens aber **zwei** Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms „InvestEU“ vor, die insbesondere den Einsatz der EU-Garantie betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 4 Absatz 2**, Artikel 7 Absatz 6, **Artikel 17a**, **Artikel 17b**, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 4 Absatz 2**, Artikel 7 Absatz 6, **Artikel 17a**, **Artikel 17b**, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses **Rechtsakts** an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 4 Absatz 2**, Artikel 7 Absatz 6, **Artikel 17a**, **Artikel 17b**, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses **Rechtsakts** an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Durchführungspartner machen die Herkunft von Unionsmitteln durch kohärente, wirksame und gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen insbesondere mittels Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält.

Geänderter Text

1. Die Durchführungspartner machen die Herkunft von Unionsmitteln durch kohärente, wirksame und gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen insbesondere mittels Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen – **vor allem auch im Hinblick auf ihre sozialen und ökologischen Auswirkungen** – sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit

erhält.

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Entwicklung, Verbesserung und Modernisierung nachhaltiger Energieinfrastruktur (Übertragungs- und Verteilungsebene, Speichertechnologien);

Geänderter Text

c) Entwicklung, Verbesserung und Modernisierung nachhaltiger Energieinfrastruktur, ***einschließlich Energieverbundnetze***, (Übertragungs- und Verteilungsebene, Speichertechnologien);

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Instandhaltung oder Modernisierung bestehender Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen Verkehr und Energie mit besonderem Schwerpunkt auf Sicherheitsaspekten.

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) nachhaltige Stadt-, Land- und

Geänderter Text

e) nachhaltige Stadt-, Land- und

Küstenentwicklung;

Küstenentwicklung *und -erneuerung*;

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Projekte zur Bekämpfung des Klimawandels und Förderung eines nachhaltigen Kulturerbes, insbesondere Strategien und Instrumente zum Schutz des materiellen und immateriellen europäischen Kulturerbes;

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) neue Technologien, beispielsweise unterstützende Technologien für kulturelle und kreative Güter und Dienstleistungen.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Nutzung digitaler Technologien für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**fb) Verwaltung der Rechte des
geistigen Eigentums mithilfe von
Technologien.**

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Finanzielle Unterstützung für
Unternehmen mit bis zu 3000
Beschäftigten, insbesondere für KMU **und**
kleine Unternehmen mit mittelgroßer
Marktkapitalisierung:

7. Finanzielle Unterstützung für
Unternehmen mit bis zu 3000
Beschäftigten, insbesondere für KMU,
kleine Unternehmen mit mittelgroßer
Marktkapitalisierung **und**
Sozialunternehmen:

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Mikrofinanzierung, Finanzierung
von Sozialunternehmen und

a) **ethische und nachhaltige**
Finanzierung, Mikrofinanzierung,

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) allgemeine und berufliche Bildung
verbundene Dienstleistungen;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Nummer 3.3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3.3a Investitionen zur Unterstützung
sozialer Ziele**

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 7 – Nummer 7.1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7.1 Soziale Infrastruktur: Kapazität der
unterstützten sozialen Infrastruktur nach
Sektoren: Wohnungswesen, Bildung,
Gesundheit, Sonstiges

7.1 Soziale Infrastruktur: Kapazität **und
Reichweite** der unterstützten sozialen
Infrastruktur nach Sektoren:
Wohnungswesen, Bildung, Gesundheit,
Sonstiges

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 7 – Nummer 7.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**7.2.a Mikrofinanzierung und
Finanzierung von Sozialunternehmen:
Anzahl der gegründeten
Sozialunternehmen**

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 7 – Nummer 7.2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**7.2b Mikrofinanzierung und
Finanzierung von Sozialunternehmen:
Anzahl der unterstützten Unternehmen
nach Phase (Früh-, Wachstums-
/Expansionsphase)**

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 7 – Nummer 7.5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7.5 Kompetenzen: Anzahl der
Personen, die neue Kompetenzen erwerben
(allgemeine und berufliche Bildung)

7.5 Kompetenzen: Anzahl der
Personen, die neue Kompetenzen erwerben
oder deren Kompetenzen validiert werden
(formelle und informelle allgemeine und
berufliche Bildung)

Or. en

